

Verkündet  
am 1. Juli 1958  
Romacker, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Versäumnisurteil!

I m N a m e n d e s V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

der Milchverwertungsgenossenschaft G. [REDACTED] und Um-  
gebung eGmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer H. [REDACTED] in  
G. [REDACTED], O. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Milchhof B. [REDACTED] GmbH in G. [REDACTED]-B. [REDACTED], H. [REDACTED]  
Straße [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard und Rudolf  
B. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 1. Juli 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
den-ten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck,  
Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm von 21.  
Dezember 1956 insoweit aufgehoben, als die Berufung  
der Beklagten als unzulässig verworfen und über die  
Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

./.

Die den Unterlassungsanspruch betreffende Berufung der Beklagten wird als zulässig erklärt.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagten ist durch Anordnung des Landesernährungsamts in D [REDACTED] vom 27. Dezember 1949 das Molkerei-Einzugs- und Absatzgebiet für G [REDACTED] und Umgebung als einziger Kontingentträgerin nach §§ 1, 2 des Milch- und Fettgesetzes zugewiesen. Die Klägerin, die ein Milchgroß- und Kleinhandel betreibt, hat ihre Milch in der Weise bezogen, daß sie diese nach Vereinbarung mit der Beklagten bei bestimmten, der Beklagten vom Landesernährungsamt zugewiesenen Molkereien abholte und zwar Anfang 1954 bei den Molkereien W [REDACTED], L [REDACTED], I [REDACTED] und G [REDACTED]. Über die Rechtsstellung der Klägerin im Verhältnis zu den Molkereien einerseits, der Beklagten andererseits, kam es zum Streit. Dieser führte dazu, daß die Beklagte Anfang Oktober 1954 den genannten Molkereien die Weisung erteilte, keine Milch mehr an die Klägerin abzugeben. Da die Molkereien dieser Weisung folgten, kam der Betrieb der Klägerin zeitweilig zum Erliegen. Die Klägerin erwirkte eine im Widerspruchsverfahren durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 24. Dezember 1954 bestätigte einstweilige Verfügung folgenden Inhalts:

"Der Beklagten wird durch diese einstweilige Verfügung geboten, bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe

1) den der Klägerin zugewiesenen Molkereien gegenüber ihre Anweisung zu widerrufen, die Klägerin nicht mehr mit Milch zu beliefern,

2) künftig jede Einwirkung auf die der Klägerin zugewiesenen Liefermolkereien zu unterlassen, die geeignet ist, die Liefermolkereien davon abzuhalten, die Klägerin im Rahmen des dieser jeweils von der Beklagten zugeteilten



Kontingentes mit Milch zu beliefern ..."

Auf den Antrag der Beklagten wurde der Klägerin durch Beschluß des Landgerichts Essen vom 17. Februar 1955 aufgegeben, bis zum 2. April 1955 Klage zur Hauptsache zu erheben.

Mit der fristgerecht erhobenen Klage hat die Klägerin, die in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer Monopolstellung und einen rechtswidrigen Eingriff in ihren Gewerbetrieb sieht, die endgültige Verurteilung der Beklagten zum Widerruf und zur Unterlassung gemäß dem Wortlaut der einstweiligen Verfügung gefordert.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, daß für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr gegeben sei, nachdem sie sich der einstweiligen Verfügung gebeugt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Interesse der Klägerin Genüge getan habe. Im übrigen hat die Beklagte ausgeführt, daß die von der Klägerin erhobenen Ansprüche unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Regelung der Milchverteilung unbegründet seien und auch aus früheren vertraglichen Beziehungen nicht hergeleitet werden könnten.

Das Landgericht hat dem Klageantrag stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Widerrufsklage abgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen, soweit diese die Verurteilung zur Unterlassung weiterer Einwirkungen angreift. Die Kosten beider Instanzen sind der Beklagten auferlegt worden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag weiter, die Unterlassungsklage abzuweisen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Da die Klägerin und Revisionsbeklagte in der Revisionsverhandlung zur Sache nicht verhandelt hat und somit als säumig gilt (§ 333 ZPO), mußte über die Revision der Beklagten durch Versäumnisurteil entschieden werden. Dabei war die von der Revision erbetene rechtliche Überprüfung des Berufungsurteils im Umfange der Anfechtung nach den Grundsätzen des Revisionsverfahrens von Amts wegen vorzunehmen (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO Komm. 17. Aufl. Anm. 2 zu § 566; Baumbach-Lauterbach, ZPO Komm. 25. Aufl. Anm. III 2 zu § 557 ZPO; vgl. auch BGH LM Nr. 2 zu § 617 ZPO). Nach dem Ergebnis dieser Prüfung mußte die Revision der Beklagten Erfolg haben. Zu entscheiden war lediglich die Frage, ob die Berufung der Beklagten insoweit zulässig war, als sich die Beklagte gegen die im landgerichtlichen Urteil ausgesprochene Verurteilung zur Unterlassung wandte und das Ziel der Klageabweisung im Berufungsverfahren weiter verfolgte. Zwar verkennt das Berufungsgericht nicht, daß die Beklagte durch die entgegen ihrem Antrag ausgesprochene Verurteilung beschwert ist. Es meint aber, die Berufung sei deshalb unzulässig, weil der Beklagten ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung dieser Beschwerde fehle. Zur Begründung dieser Ansicht führt das Berufungsgericht aus:

Aus dem Wortlaut und den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils ergebe sich, daß der Beklagten nur untersagt worden sei, nachteilige Einwirkungen zu Ungunsten der Klägerin bei denjenigen Liefermolkereien zu unterlassen, die im Zeitpunkt der von der Beklagten ausgesprochenen Sperre (Oktober 1954) der Klägerin Milch geliefert hätten. Das seien die Molkereien W [REDACTED], I [REDACTED], G [REDACTED] und L [REDACTED] gewesen. Nun seien der Beklagten infolge der Neuregelung der Milcheinzugsgebiete inzwischen - abgesehen von der Molkerei W [REDACTED] - andere Molkereien zugewiesen worden. Die Klägerin selbst habe die Beklagte gebeten, ihr die Molkerei W [REDACTED] nicht mehr zur Lieferung zuzuteilen. Statt dessen habe die Beklagte im Januar 1956 die zu ihrem neuen Einzugsgebiet gehörenden Molkereien G [REDACTED] und L [REDACTED] angewiesen, der Klägerin die ihren Bedarf deckende Milch zu liefern. Die Beklagte habe ferner die Erklärung abgegeben, sie lasse es bis zur rechtskräftigen Erledigung der zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreitigkeiten bei der früheren Regelung, daß die Klägerin ermächtigt sei, bei den jeweils zugeteilten oder zuzuteilenden Molkereien Milch anzufordern und abzuholen. Schon im Herbst 1955 sei eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen, die die Wiederbelieferung der Klägerin mit Milch vorgesehen habe. Bei dieser Lage sei die der Beklagten auferlegte Unterlassungsverpflichtung völlig gegenstandslos geworden. Ein Rechtsschutzinteresse der Beklagten an der Beseitigung des Unterlassungsurteils lasse sich nicht damit begründen, daß das Urteil für die Entschließungen des Landesernährungsamtes oder für die sonstigen Beziehungen der Parteien von Bedeutung sein könne. Entscheidend sei nur, inwieweit das Urteil Rechtskraft geschaffen habe. Da die Parteien dem Landgericht bewußt wesentliche Teile des inzwischen geänderten Sachverhalts

nicht vorgetragen hätten, sei vom Landgericht über eine längst gegenstandslose Frage entschieden worden. Es sei daher auch nicht unbillig, daß es der Beklagten verwehrt werde, das Rechtsmittelgericht zur Herbeiführung einer weiteren gegenstandslosen Sachentscheidung anzurufen.

2. Die Ausführungen des Berufungsurteils werden in mehrfacher Hinsicht der Rechtslage nicht gerecht.

a) Zunächst kann schon die Auslegung nicht gebilligt werden, die das Berufungsgericht dem landgerichtlichen Urteil gibt. Der Urteilstenor enthält keine Einschränkung der Verurteilung dahin, daß nur bei bestimmten Liefermolkereien die Unterlassung schädigender Einwirkungen verboten wird. Aber auch aus der Begründung des Urteils läßt sich eine solche Einschränkung nicht entnehmen. Darauf, daß die Milcheinzugsgebiete und demgemäß auch die Molkereien infolge der periodischen Neukantingentierungen durch das Landesernährungsamt ständig wechselten, hatte insbesondere die Beklagte hingewiesen. Die Klägerin hatte im erstinstanzlichen Verfahren ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1955 vorgelegt, aus dessen Tatbestand sich ergab, daß inzwischen ein Wechsel der Einzugsgebiete stattgefunden hatte (Bl. 76 d.A.). Gerade unter Berücksichtigung des beiderseitigen Parteivorbringens geht es nicht an, dem Urteil entgegen seinem Wortlaut nur einen beschränkten Sinn zu geben. Im übrigen konnte der Klägerin, auch wenn ihr die Beklagte inzwischen anstelle der alten Molkereien neue Molkereien zur Belieferung zugewiesen hatte, durchaus daran gelegen sein, durch eine Unterlassungsklage der Gefahr vorzubeugen, daß die - nach wie vor ihren grundsätzlichen Rechtsstandpunkt aufrecht erhaltende - Beklagte künftig nicht eine

ähnliche Sperre verhängte, wie sie sie im Jahre 1954 ausgesprochen hatte. Es lag nicht fern, daß die nach der einstweiligen Verfügung getroffenen Maßnahmen der Beklagten nur vorläufigen Charakter hatten.

b) Ob angesichts der inzwischen veränderten Umstände ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für die Unterlassungsklage bestand, war bereits im ersten Rechtszug unter den Parteien streitig. Das Landgericht hatte nach Prüfung der Sachlage ein Rechtsschutzinteresse anerkannt und die Klage auch sachlich für begründet angesehen. War das Oberlandesgericht der Ansicht, das Rechtsschutzinteresse für die Austragung des Streits zur Hauptsache sei angesichts einer inzwischen erfolgten einverständlichen Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien entfallen, mußte es unter Änderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abweisen, wenn sich die Parteien nicht über die Erledigung der Hauptsache einig waren. Keineswegs durfte das Oberlandesgericht aber den Streit darum, ob für die Klägerin noch ein Rechtsschutzinteresse an der geforderten Unterlassung bestand, mit der Frage der Zulässigkeit der Berufung der Beklagten verquicken und der Beklagten die erbetene Nachprüfung abschneiden. Unterstellt man einmal den Standpunkt des Berufungsgerichts als zutreffend, der Streit der Parteien zur Sache sei durch eine einverständliche Neuregelung der Beziehungen der Parteien gegenstandslos geworden, so ergibt sich doch hieraus nur, daß die von der Beklagten vertretene Auffassung richtig war, daß für die von der Klägerin geforderte Verurteilung zur Unterlassung kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestand. Die Beklagte hatte dann aber ein Recht auf die der Rechtslage entsprechende Entscheidung, und zwar unabhängig davon, in welchem Stadium des Verfahrens die Tatsachen übereinstimmend vorgetragen waren, aus denen sich das Fehlen des Rechtsschutzin-

teresses ergab. Ist der Standpunkt des Berufungsurteils richtig, dann ist die Beklagte durch das Urteil des Landgerichts zu Unrecht verurteilt worden. Erwächst dieses Urteil in Rechtskraft, dann ist die Beklagte nicht nur in einem formalen Sinn beschwert. Es bedarf dabei keines näheren Eingehens auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob für die Bejahung des Rechtsschutzinteresses eines Beklagten von der Beseitigung eines verurteilenden Erkenntnisses nicht auch naheliegende mittelbare Auswirkungen des Urteils (hier Auswirkungen auf die weiteren Beziehungen der Beklagten zu ihren Liefermolkereien und zum Landesernährungsamt) ins Gewicht fallen müssen. Denn der Beklagten muß schon deshalb an der Beseitigung eines Urteils, das ihr "in der Hauptsache" Unrecht gibt, gelegen sein, weil dieses Urteil einen späteren Streit der Parteien um Schadensersatz aus §§ 945 ZPO präjudiziert. Erwächst das Urteil in Rechtskraft, könnte von der Beklagten nicht mehr bestritten werden, daß der durch das Urteil festgestellte Anspruch zur Hauptsache gegeben war (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 213 IV 1 a). Das Urteil könnte überdies von der Klägerin vollstreckt werden, wenn sich die Beklagte dem Gebot des Urteils nicht fügt. Es erschwert endlich der Beklagten die sich aus § 927 in Verbindung mit § 936 ZPO ergebende Möglichkeit, die Aufhebung der nach wie vor bestehenden einstweiligen Verfügung zu beantragen. Nur wenn eine endgültige Bereinigung des gesamten Streitkomplexes erfolgt wäre, was die Feststellungen des Berufungsgerichts aber keineswegs ergeben, könnte sich überhaupt ernstlich das Problem stellen, ob noch ein Rechtsschutzinteresse der Beklagten an der Durchführung der Berufung gegeben ist. Die Revision weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, daß die Zivilprozeßordnung selbst bei einem Verzicht des Klägers auf einen mit der Klage geltend gemachten Anspruch (der hier nicht erfolgt ist) dem Beklagten ein Recht auf ein

die Klage abweisendes Urteil gibt (§ 306 ZPO). Der in RGZ 160, 204, 213 entschiedene Fall, auf den sich das Berufungsurteil bezieht, lag durchaus anders als der vorliegende Fall; denn dort handelte es sich darum, daß ein Widerkläger Ansprüche geltend machte, die nach seinem eigenen Vorbringen einem anderen zustanden und die ihm auch nicht rechtswirksam abgetreten oder zur Einziehung überlassen waren. Es mag dahinstehen, ob bei einer solchen Lage der Gesichtspunkt der künstlichen Schaffung eines Beschwerdewertes für ein durch ein Rechtsschutzinteresse nicht gerechtfertigtes Rechtsmittel Bedeutung gewinnen kann (vgl. hierzu das Urteil des II. Zivilsenats vom 15. Dezember 1954 - II ZR 158/51 - = LM Nr. 2 zu § 21 VAG). Dagegen kann der Beklagten im vorliegenden Fall ein Rechtsschutzinteresse an der Beseitigung eines Urteils nicht abgesprochen werden, das das Bestehen eines - von der Beklagten mit Nachdruck bestrittenen - Anspruchs der Klägerin feststellt.

3. Demgemäß war unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils die Zulässigkeit der fristgemäß eingelegten und ordnungsgemäß begründeten Berufung der Beklagten festzustellen, die sich gegen die Verurteilung zur Unterlassung wehrt (§ 304 ZPO). Ob die Berufung begründet ist, wird das Berufungsgericht zu entscheiden haben, an das die Sache zur weiteren Verhandlung zurückzuweisen war. Dabei wird das Berufungsgericht seine Ansicht zu überprüfen haben, ob es sich wirklich um einen gegenstandslos gewordenen Streit handelt und ob nicht ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Austragung des Streits zur Hauptsache schon deshalb anzuerkennen ist, weil sie bei Nichtdurchführung der Klage mit der Aufhebung der einstweiligen Verfügung rechnen muß (§ 926 in

Verb. mit § 936 ZPO). Hat die inzwischen getroffene Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien nur provisorischen Charakter, die der einstweiligen Verfügung Rechnung trug, so liegt es nahe, daß der Klägerin an der Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung gelegen sein muß. Für das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Austragung des Streits zur Hauptsache könnte es ferner sprechen, daß sich die Beklagte nach wie vor zu ihrem Rechtsstandpunkt bekennt, die Klägerin habe keinen Anspruch darauf, ihr ähnliche Einwirkungen zu untersagen.

Die Aufhebung des Berufungsurteils war auf die Kostenentscheidung zu erstrecken, da erst nach Abschluß des Berufungsverfahrens die Kostenlast abschließend beurteilt werden kann. Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Senatspräsident Prof. Dr. Meiß  
ist erkrankt und daher verhindert  
zu unterzeichnen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer